

Mag. Christian Konrad  
Bahnhofstraße 5  
8401 Kalsdorf

Amt der steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Stempfergasse 7  
8010 Graz

Kalsdorf, 28.01.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg  
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

Ich bin Vollerwerbslandwirt mit Ausrichtung Ackerbau (Rüben, Kartoffel, Mais, Kürbis, Käferbohnen, Saatgutvermehrung, Gemüse und Getreideanbau) in Kalsdorf und bin von dieser Verordnung massiv betroffen. Ein Großteil meiner Flächen wird von der ursprünglich ausgewiesenen Ertragslage mittel auf künftig mittel minus 10% abgestuft.

Durch diese Ausweisung ist ein Anbau von Spezialkulturen nicht nur aufgrund der zu erwarteten Mindererträge sondern auch aufgrund von Qualitätsproblemen (Mindestgröße bei Kartoffel und Gemüse, Schottenansatz bei den Käferbohnen, Qualitätsnormen bei den Zuckerrüben, entsprechende Saatgutqualitäten usw.) in Zukunft nicht mehr möglich.

Weiters verursachen weitere Düngereinschränkungen negative Deckungsbeiträge bei allen Kulturen und lassen einen wirtschaftlich sinnvollen Ackerbau nicht zu.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung teilweise nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Als Beispiele sind vier konkrete Schläge meines Betriebes angeführt:

- 1.) Die Flächen Grundstücknummer 619/1, 1236, jeweils KG Kalsdorf sowie Grundstücknummer sind im Verordnungsentwurf mit „**mittel -10%**“ eingestuft. Festgehalten wird, dass gemäß Bescheid BHGU – 60346/2016-34 vom 27.01.2017 diese Flächen mit **Ertragserwartung „Mittel“** nach eingehender Prüfung, entsprechenden Bodenproben und Bodenbeurteilungen eingestuft sind und daher die im Entwurf enthaltene Ausweisung falsch ist und richtig gestellt werden muss.
- 2.) Die Flächen Grundstücknummer 731/4 und 733/5, jeweils KG Kalsdorf sind im Verordnungsentwurf mit „**mittel -10%**“ eingestuft. Festgehalten wird, dass gemäß Bescheid BHGU – 60346/2016-34 vom 27.01.2017 diese Flächen mit **Ertragserwartung „Mittel“** nach eingehender Prüfung, entsprechenden Bodenproben und Bodenbeurteilungen eingestuft sind und daher die im Entwurf enthaltene Ausweisung falsch ist und richtig gestellt werden muss.
- 3.) Die Flächen Grundstücknummer 1222 und 12235, jeweils KG Kalsdorf sowie Grundstücknummer 376/2 und 387 Kg Wagnitz sind im Verordnungsentwurf mit „**mittel -10%**“ eingestuft. Festgehalten wird, dass gemäß Bescheid BHGU – 60346/2016-34 vom 27.01.2017 diese Flächen mit **Ertragserwartung „Mittel“** nach eingehender Prüfung, entsprechenden Bodenproben und Bodenbeurteilungen eingestuft sind und daher die im Entwurf enthaltene Ausweisung falsch ist und richtig gestellt werden muss.
- 4.) Die Fläche Grundstücknummer 502/10 und 502/21 jeweils KG Großsulz ist im Entwurf eingestuft mit **Ertragserwartung „Mittel -10%**“ Die die Nachbargrundstücke sowohl östlich als auch südlich sind mit **hoch1 (um gleich 2 höhere Stufen)** eingestuft, obwohl der Boden ident ist. Dies ist eine falsche Einstufung meiner Flächen und nicht nachvollziehbar.

Festgehalten wird, dass aufgrund der kurzen Frist von einigen Tagen seitdem die Karten veröffentlicht sind, eine Überprüfung aller meiner Flächen (40 Schläge) nicht möglich war und weitere Fehler in der Ausweisung der Ertragserwartung nicht ausgeschlossen sind.

Die zulässigen Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel im Kartoffelbau sind vom 15. Februar auf den 10. März verändert worden und kategorisch abzulehnen. Somit würde der Anbau von mit Flies zugedeckten Frühkartoffeln einen enormen Wettbewerbsnachteil haben und deshalb vom Anbau ausgeschlossen werden.

Gemäß § 9 des Entwurfes ist der 1. Februar 2018 als Termin der Inkrafttretung der Verordnung festgeschrieben. Die Begutachtungsfrist endet am 29. Jänner 2018. Es wird festgehalten, dass in dieser ganz kurzen Zeit keine ausreichende inhaltliche und sachliche Auseinandersetzung mit den Einwänden möglich ist und daher dieser kurze Zeitraum abzulehnen ist.

**Mit freundlichen Grüßen**



**Mag. Christian Konrad**